DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Zl. 13/1 16/7

BMJ-Pr599.00/0001-III 6/2016
BG, mit dem das Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und die Notariatsordnung geändert werden

Referent: Präs. Dr. Rupert Wolff, Rechtsanwalt in Salzburg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Mit BGBl. I Nr. 111/2010 (Budgetbegleitgesetz 2011) wurde mit Wirkung zum 1.7.2011 die mit mindestens neun Monaten in den jeweiligen Materiengesetzen der rechtlichen Kernberufe festgesetzte Rechtspraktikantenzeit auf fünf Monate herabgesetzt, gleichzeitig wurde der Ausbildungsbeitrag um 20% gekürzt.

Dies hat Anlass zu heftiger Kritik seitens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages gegeben (Wahrnehmungsbericht 2011/2012 des ÖRAK, S. 12; Wahrnehmungsbericht 2013 S. 9).

Das in § 1 des RPG 1987 formulierte Ziel, Personen, die die vorgesehene wissenschaftliche Berufsvorbereitung für einen Beruf abgeschlossenen haben, für den die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist, die Möglichkeit zu geben, ihre Berufsvorbildung durch eine Tätigkeit in der Gerichtsbarkeit fortzusetzen und dabei ihre Rechtskenntnisse zu erproben und zu vertiefen, war im Rahmen einer nur fünfmonatigen Gerichtspraxis nicht mehr realistisch zu erreichen.

Die vorgesehene Novellierung geht nicht bis zu der oben genannten Gesetzesänderung bestandenen neunmonatigen Gerichtspraxis zurück, was der

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Wollzeile 1-3 | 1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

ÖRAK bedauert, zumal das in der vorliegenden Novelle formulierte Ziel, eine Intensivierung, Vertiefung und Attraktivierung der notwendigen Berufsvorbildung und Berufsausbildung für Rechtsberufe zu erreichen, durch die Rückkehr zur neunmonatigen Gerichtspraxis noch besser erfüllbar wäre.

Ungeachtet all dessen begrüßt der ÖRAK die Gesetzesänderung hinsichtlich der Anhebung der Mindestdauer der Gerichtspraxis ebenso wie die Anhebung des Ausbildungsbeitrages.

Wien, am 17. Februar 2016

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident